

Verteiler:
3 x Elternrat
1 x Vertretung im
Kreiselternrat
1 x Schulleitung
1 x Lehrerkollegium



Elternkammer Hamburg

Kurzinformation 2009 Nr. 9

Mitteilungen der Elternkammer Hamburg über die Arbeit im Plenum, in den Ausschüssen und im Vorstand
• Für Elternräte und Kreiselternräte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg •

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Herbst ist es wieder so weit: alle 17 Kreiselternräte (KER) wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Elternkammer Hamburg (EKH) neu.

Wählbar sind alle Mitglieder eines Elternrates einer Schule, die dem jeweiligen KER zugehörig ist. Dabei ist zu beachten, dass nur die "Erstmitglieder" aktives und passives Wahlrecht zum KER besitzen; Ersatzmitglieder gelten nicht als Mitglieder eines Elternrates.

Wenn Sie also Mitglied in einem Hamburger Elternrat sind und Interesse an inhaltlichen Themen des Bildungswesens haben, wenn Sie aktiv mitwirken möchten an der Beratung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), dann nehmen Sie ihre Chance wahr und kandidieren Sie für die EKH!

Ihre KER wurden bereits ausführlich über die anstehenden Wahlen, Fristen und Procedere informiert und haben die notwendigen Unterlagen auch dem Elternrat Ihrer Schule übersandt. Diese Informationen können Sie sich von unserer Homepage www.elternkammer-hamburg.de herunterladen.

Eine **Reform der Schulstruktur** ist eines der größten Vorhaben, das im Bildungswesen denkbar ist. Mit der Novellierung des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) hat die Hamburger Bürgerschaft am 7. Oktober 2009 vor allem die Rahmenbedingungen für die neuen Schulformen Primarschule und Stadtteilschule sowie das Gymnasium, u. a. auch eine Obergrenze für deren Klassengrößen, festgelegt. Einige weitere Neuerungen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Als Beisitzerin im Vorstand der EKH wurde Edda Georgi gewählt, die damit die Nachfolge von Petra Petersen-Griem antritt. Frau Petersen-Griem ist seit dem 1. August 2009 neue Geschäftsführerin der EKH.

Zum neuen Rechnungsprüfer der EKH wurde Holger Wille gewählt.

Ihre Elternkammer

Novelle des Hamburgischen Schulgesetzes - ein Auszug

- **Zeugnisse** erhalten alle Schüler/-innen nun jährlich (bis Klasse 3) oder halbjährlich (ab Klasse 4) entweder als Lernentwicklungsbericht, als Punktebewertung oder als Notenzeugnis. Lediglich beim Verlassen der Schule, zum Halbjahr der Jahrg.stufe 6 und ab dem Halbjahr der Jahrg.stufe 9 werden ausschließlich Notenzeugnisse ausgestellt. Ab Jahrg.stufe 4 erfolgt die Leistungsbewertung in Punkten oder Noten.
- **Nur in Ausnahmefällen** sollen Schüler/-innen die **Klasse wiederholen** müssen; ggf. schließen Schule und Schüler/-in unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung über die gegenseitigen Pflichten ab, insbesondere werden individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme vereinbart.
- **Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf** haben das Recht, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen, wenn dies von den Eltern gewünscht wird.
- Die **Informationsrechte** der Schüler/-innen und Sorgeberechtigten nach § 32 (1) betreffen nun auch
 - die Ziel- und Leistungsvereinbarung und deren festgestellten Grad der Zielerreichung,
 - die Ergebnisse der Schulinspektion,
 - die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen.Diese Informationen müssen frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen.
- Gemäß § 53 muss die Schulleitung die **Schulkonferenz** insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel und das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal informieren.
- Die **Entscheidungsrechte der Schulkonferenz** umfassen wie bisher etliche Grundsätze, z. B. für die Verwendung der schuleigenen Personal- und Sachmittel oder für die Form der Anhörung der Schüler- und Elternvertreter/-innen vor der abschließenden Zeugniskonferenz, und nun auch
 - die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
 - eine von § 61 Absatz 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz,
 - die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
 - den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,
 - die Kooperation mit externen Partnern,
 - die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung.
- Mit **§ 54** regeln die **Verfahrensgrundsätze** für die Schulkonferenz u. a., dass nun die Einladung unter Mitteilung einer Tagesordnung erfolgt.
- **Zukünftig** gehören die Schülervertreter/-innen bereits ab der 4. Klasse zu den Mitgliedern der Klassenkonferenz wie auch zum Schülerrat und können als solche in die Schulkonferenz gewählt werden.

Das jeweils aktuelle Hamburgische Schulgesetz finden Sie unter <http://hh.juris.de/start.htm>

Kurzbericht aus der EKH-Sitzung am 30.09.2009

Änderung der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung** für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS), Informationen von Frau Margareta Brünjes (Rechtsabteilung der BSB):

Der diesjährige Jahrgang 3 wird 2010/11 als erster Jahrgang 4 in die Unterstufe der Primarschule eintreten. Die Novelle des HmbSG sieht dann „Leistungsbewertungen in Punkten oder Noten“ in Ergänzung von Lernentwicklungsberichten für die Schüler/-innen vor. Der vorliegende Entwurf zur Änderung der APO-AS macht von der Möglichkeit des HmbSG Gebrauch, per Verordnung die Halbjahreszeugnisse für die 3. Klasse durch Lernentwicklungsberichte zu ersetzen. Damit erhalten die Schulen einen Spielraum, um zu vermeiden, dass den Schüler/-innen in diesem Jahr Noten, im nächsten Jahr jedoch wieder Lernentwicklungsberichte plus Punkte oder Noten erteilt werden.

Die Lehrerkonferenz ist berechtigt, über Grundsätze der Leistungsbewertung zu entscheiden; bei einer Umsetzung der Änderung wird in einem Zielklärungsgespräch über den Leistungsstand und die Lernentwicklung der Schülerin/ des Schülers berichtet. Dieses wird in einer Lernvereinbarung festgehalten, in der auf Wunsch auch Noten ausgewiesen werden können.

Die neue Wahlordnung der EKH, Vorstellung durch Herrn Andreas Gleim (Rechtsabteilung der BSB):

Die Neufassung der Wahlordnung soll die Wahlen in die EKH angemessen und leicht verständlich regeln.

- Unverändert regelt die Verordnung eine Grundwahl am Beginn der Legislaturperiode sowie eine Ergänzungswahl, um die im HmbSG geforderte Mindestrepräsentanz der Schulformen sicherzustellen, wenn diese durch das Ausscheiden von gewählten Mitgliedern unterschritten wird.
- Die bisher zwingende Bildung eines Wahlvorstandes des KER wird aufgehoben.
- Die Vorschrift über die Befangenheit (Kandidat/-innen dürfen in Sitzungen des KER, in denen sie sich vorstellen und in denen die Wahl erfolgt, keine Funktionen der Sitzungsleitung, der Schriftführung oder des Wahlvorstandes erfüllen) wiederholt schon bisher geltende Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts.
- Durch die Zusammenfassung in einem Wahlvorgang und die entsprechende Erhöhung der Stimmenzahl wird einerseits die Ernsthaftigkeit auch der Funktion der Ersatzmitglieder unterstrichen, andererseits kann erwartet werden, dass von einer Erhöhung der Stimmenzahl auch die Kandidat/-innen von Schulformen, die im KER nur gering vertreten sind, profitieren.

Die Wahlordnung der EKH wurde in der Sitzung der Deputation im Oktober beschlossen.

Eltern in der Schulinspektion, Bericht von Frau Dr. Diedrich, Leiterin der Schulinspektion:

Die Beteiligung von Eltern in einem Schulinspektionsteam wird mit einem Pilotprojekt noch in diesem Schuljahr beginnen. Die Erprobung dient u. a. der Feststellung, wie die Kernkompetenz der auszuwählenden Eltern zu definieren ist und wie groß der zeitliche Aufwand für die Eltern sein wird.

Voraussichtlich wird eine Vorbereitung (Fortbildung) der Eltern notwendig sein; die Begleitung der Eltern während einer Schulinspektion wird jeweils mindestens 2 bis 3 Tage in Anspruch nehmen.

Stellungnahmen der EKH:

zum Doppeljahrgang der Abiturient/-innen in 2010 steht für die EKH fest, dass zu wenig Vorsorge für die Abiturienten der nächsten Jahre getroffen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht:

Die EKH fordert, die Hamburger Studienanfänger, die nicht in Hamburg studieren werden, mit einer Länderregelung bei der Finanzierung ihres Studiums zu unterstützen, indem die Beträge für die Unterkunftskosten von derzeit maximal 218,00 € um mindestens 150,00 € erhöht werden, die Rückzahlung des Bafög erleichtert und eine künftige Rückforderung in Höhe der gewährten Unterkunftskosten gänzlich unterbleibt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert, insoweit über den Bundesrat initiativ zu werden.

zur Änderung der APO-AS:

Die EKH begrüßt, dass den Schulen damit die Möglichkeit eingeräumt wird, die Zeugnisse für die Halbjahreszeugnisse der jetzigen 3. Klassen in Form eines Lernentwicklungsberichtes zu erteilen.

Hätten Sie es gewusst?

Elternratsvertreter/-innen, die Mitglieder der Schulkonferenz sind,
haben das Recht an den **Lehrerkonferenzen** teilzunehmen,
solange dort keine personellen oder disziplinarischen Angelegenheiten erörtert werden.
Gleiches gilt übrigens auch für die Abteilungs- und Fachkonferenzen.

Stellungnahmen und Beschlüsse der EKH finden Sie im Internet unter **www.elternkammer-hamburg.de**.

Impressum

Herausgeber: Elternkammer Hamburg, Geschäftsstelle p. A. BSB,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: 040/ 428 63 – 35 27 FAX: 040/ 428 63 - 47 06
e-mail: info@elternkammer-hamburg.de
<http://www.elternkammer-hamburg.de>
Druck: Behördendruckerei der BSG
Verantwortlich i. S. d. P.:
Birgit Dähn, Redaktionsbeauftragte
Geschäftsstelle Elternkammer p. A. BSB
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Die EKH-Kurzinfo wird von der Poststelle der BSB mit jeweils 6 Exemplaren an alle Hamburger Schulen verteilt und ist wie folgt bestimmt:

- 3 x Vorstand des Elternrats
- 1 x Schulleitung
- 1 x Vertretung im Kreiselternrat
- 1 x Lehrerkollegium

Die EKH-Kurzinfo finden Sie auch auf unserer Homepage.

Sprechzeiten der EKH:

Die Geschäftsstelle ist nicht zu festen Zeiten besetzt.

Hinterlassen Sie im Bedarfsfall eine Nachricht; Sie werden so bald wie möglich zurück gerufen.